

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 39 (139) • Freitag, den 23.12.2011 • Ausgabe 51/52/2011

www.riedstadt.de

Frohe Weihnachten



Allen Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Stadt wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2012.

Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

und einen guten Rutsch ins neue Jahr



Der Profi für Ihr Dach

Pappelstraße 13A
65468 Trebur

Telefon: 0 61 47 / 50 16 60

falter-bedachungen@t-online.de

www.dachdecker-falter.de

FALTER^{GM}_{BH}

DACHDECKER – MEISTERBETRIEB

- Alle Dacharbeiten/Reparaturservice
- Dachbau und Umbauten • Aufstockungen
- Wohnraumerweiterung • Bauantrag • Energieberatung

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefon 01805 607011 (14 cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

- Dienstbereitschaft von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages -

Freitag, 23.12.2011

Mühlen-Apotheke, Mühlstraße 53, Pfungstadt, Telefon 06157 76 76
Avie Bären-Apotheke im Helvetia Park, Helvetiastraße 5/zwischen Groß-Gerau und Büttelborn/Groß-Gerau, Telefon 06152 18 76 270

Samstag, 24.12.2011

Phönix-Apotheke, Friedrich-Ebert-Straße 31, Riedstadt, Stadtteil Crumstadt, Telefon 86 201

Falken-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 6, Griesheim,

Telefon 06155 29 33

Ahorn-Apotheke, Neugrund 2/Münchner Straße, Groß-Gerau,

Telefon 06152 17 69 08

Sonntag, 25.12.2011

Rhein-Apotheke, Gernsheimer Straße 29, Biebesheim,

Telefon 06258 98 120

Löwen-Apotheke, Bahnhofstraße 7, Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim,

Telefon 06152 59 696

Montag, 26.12.2011

Sonnen-Apotheke, Albert-Hammann-Straße 1 A, Biebesheim,

Telefon 06258 62 05

Punkt-Apotheke, Im Reis 31, Rüsselsheim, Stadtteil Königstädten,

Telefon 06142 32 261

Dienstag, 27.12.2011

Eulen-Apotheke, Karlstraße 28, Gernsheim, Telefon 06258 51 269

Apotheke im Real Markt, Mainzer Straße 55, Groß-Gerau,

Telefon 06152 94 890

Mittwoch, 28.12.2011

St. Hildegardis-Apotheke, Magdalenenstraße 65, Gernsheim,

Telefon 06258 33 19

Wolfsberg-Apotheke, Waldstraße 49, Nauheim, Telefon 06152 66 01 88

Donnerstag, 29.12.2011

Stadt-Apotheke, Wallstraße 9, Gernsheim, Telefon 06258 21 03

Rats-Apotheke, Mainzer Straße 21, Büttelborn, Telefon 06152 56 464

Freitag, 30.12.2011

Berchermann'sche Apotheke, Eberstädter Straße 63, Pfungstadt,

Telefon 06157 82 071

Rosen-Apotheke, Zum Pfarrgarten 1, Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen,

Telefon 71 954

Samstag, 31.12.2011

Sonnen-Apotheke, Eberstädter Straße 24, Pfungstadt,

Telefon 06157 22 30

Löwen-Apotheke, Darmstädter Straße 19, Groß-Gerau,

Telefon 06152 92 280

Sonntag, 01.01.2012

Brunnen-Apotheke, Am Römer 1, Pfungstadt, Stadtteil Eschollbrücken,

Telefon 06157 99 06 19

Rathaus-Apotheke, Hauptstraße 50, Trebur, Telefon 06147 439

Montag, 02.01.2012

Mohren-Apotheke, Uthmannstraße 14, Griesheim,

Telefon 06155 62 406

Löwen-Apotheke, Eberstädter Straße 40, Pfungstadt,

Telefon 06157 29 39

Apotheke auf Esch, Europaring ggü. Polizei, Groß-Gerau,

Telefon 06152 54 081

Dienstag, 03.01.2012

Spitzweg-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 19, Griesheim,

Telefon 06155 87 850

Kühkopf-Apotheke, Bahnstraße 71 A, Riedstadt, Stadtteil Erfelden,
Telefon 24 42

Apotheke Leeheim, Hauptstraße 55, Riedstadt, Stadtteil Leeheim,
Telefon 74 89 51

Mittwoch, 04.01.2012

Rolands-Apotheke, Frankensteiner Straße 28, Pfungstadt,

Telefon 06157 24 53

Linden-Apotheke, Darmstädter Straße 33 A, Groß-Gerau,

Telefon 06152 43 17

Donnerstag, 05.01.2012

Altrhein-Apotheke, Oberstraße 4, Stockstadt, Telefon 83 444

Punkt-Apotheke, Im Reis 31, Rüsselsheim, Stadtteil Königstädten,

Telefon 06142 32 261

Freitag, 06.01.2012

Kreis-Apotheke, Hauptstraße 25, Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Jugen-

heim, Telefon 06257 22 26

Apotheke Worfelden, Neustraße 31 A, Büttelborn, Ortsteil Worfelden,

Telefon 06152 27 56

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt prüft Kanal-Hausanschlüsse

Neue Entwässerungssatzung bietet Service für alle Grundstückseigentümer - Gesetzliche Verpflichtung greift erst im Jahr 2024

Am vergangenen Donnerstag (15.) ist die Entscheidung gefallen: In der Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschlossen, die in Zukunft gesetzlich erforderlichen Überprüfungen der Kanal-Hausanschlüsse auch im Bereich der privaten Grundstücke durch die Stadt abwickeln zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten werden über die Abwassergebühren finanziert und nicht einzeln vom Grundstückseigentümer erhoben.

Unlängst gab es wieder Hinweise aus der Bevölkerung, wonach Vertreter eines Unternehmens durch „Hausstürgeschäfte“ Videobefahrungen der Kanalanschlüsse angeboten hat. Den Grundstückseigentümer gegenüber wird dabei mit der gesetzlichen Pflicht zur Überprüfung argumentiert und gleichzeitig zur Auftragserteilung gedrängt. Nach Einschätzung der Betriebsleiterin der Stadtwerke Riedstadt gibt es berechtigte Zweifel an der Seriosität dieses Angebotes. „Eine sachgemäße Untersuchung der Anschlussleitungen erscheint zu diesem Preis nicht machbar“, erklärt Saskia Kirsch ergänzend. Sie vermutet stark, dass anhand eines Videos anschließend teure Kanalsanierungen verkauft werden sollen.

Zum rechtlichen Hintergrund ist zunächst festzuhalten, dass nach der Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen die gesetzliche Verpflichtung, eine solche Überprüfung der Hausanschlüsse durchgeführt zu haben, erst im Jahr 2024 greift. „Also besteht momentan keinerlei Eile“, so Kirsch.

Andererseits ist durch die Beschlussfassung des Stadtparlaments nun der Weg frei, die ordnungsgemäße Überprüfung sämtlicher Hausanschlüsse direkt über die Stadt abzuwickeln. Dies hat für den Bürger den Vorteil, dass er sich um nichts kümmern muss und die Fristen der Eigenkontrollverordnung getrost außer acht lassen kann. Außerdem wird die Stadt durch die Beauftragung eines Fachunternehmens nicht nur die Qualität, sondern durch öffentliche Ausschreibung auch den günstigsten Preis sicherstellen. Im Übrigen werden die Kosten nicht einzeln abgerechnet, sondern sind in den Abwassergebühren der Stadt mit enthalten. Wer nun ohne Not selbst tätig wird, zahlt doppelt.

Da rund 3.500 überprüfungspflichtige Hausanschlüsse in Riedstadt existieren, wollen die Stadtwerke bereits im kommenden Jahr mit der Kontrolle loslegen. Bei jährlich 200-250 Überprüfungen wäre man bis zum gesetzlichen Fristablauf im Jahr 2024 damit durch.

Wenn die Abwassergebühren ab 2012 steigen, so hat das nur zum geringen Teil mit diesem Vorgehen zu tun. Die Hauptgründe für die Gebührenerhöhung liegen vielmehr in den gestiegenen Betriebskosten des Abwasserbetriebes, der nach den gesetzlichen Vorgaben kostendeckend arbeiten muss. Nach der Entwässerungssatzung wird die Schmutzwassergebühr ab 01.01.2012 auf 2,41 Euro pro Kubikmeter Frischwasser (seither 1,90 Euro) erhöht. Die Niederschlagswassergebühr steigt von 0,47 Euro pro Quadratmeter auf nunmehr 0,64 Euro. Die Abwicklung der Hausanschlussuntersuchungen über die Stadt macht nach den Berechnungen des Wirtschaftsprüfers an der Gebührenerhöhung lediglich neun Cent aus.

Die Biotonne im Winter

In der kalten Jahreszeit kann es passieren, dass feuchte Abfälle in der Biotonne festfrieren und deshalb die Mülltonne nicht vollständig geleert werden kann. Die Stadtverwaltung rät deshalb, feuchte Küchenabfälle in Zeitungspapier einzuwickeln. „Was im Sommer gegen Gärung und Fliegenbefall hilft, ist eben auch im Winter gut“, erläutert Umweltberaterin Barbara Stowasser. Die Zugabe von Pappkarton in die Biotonne kann ebenfalls hilfreich sein, um ein Festfrieren zu vermeiden. Wenn es hierfür schon zu spät ist, sollte mit einer Grabgabel oder einem ähnlichen Werkzeug versucht werden, den Tonneninhalt zu lösen.

Vielfältige Tipps und konkrete Ratschläge zur Abfallvermeidung und -verwertung gibt es bei der Fachgruppe Umwelt im Rathaus (Zimmer 307 im 3. Stock). Barbara Stowasser ist telefonisch unter der Rufnummer 06158 181-321 zu erreichen.

Freie Plätze für Hortkinder

Ab sofort können Eltern ihre Kinder im Grundschulalter für eine kommunale Schulkinderbetreuung im Schuljahr 2012 anmelden. In allen Riedstädter Stadtteilen gibt es städtische Hortgruppen, wo Kinder bis zum zehnten Lebensjahr werktäglich wahlweise und je nach Bedarf bis 14:00 Uhr oder bis 17:00 Uhr betreut werden. Anmeldungen nehmen die einzelnen Horteinrichtungen direkt entgegen:

Für Anmeldungen von Grundschulkindern in **Goddelau** steht die Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße 4 (Leiterin Karin Thomas, Telefon 2310) zur Verfügung. Eltern aus **Erfelden** wenden sich bitte an Eva Steinbach in der Kindertagesstätte „Thomas-Mann-Platz“ in der Kühkopfstraße 4 (Telefon 2497). Leeheimer ABC-Schützen werden schließlich in der Schulkinderbetreuung in **Leeheim**, Bensheimer Weg 5 betreut. Dort gibt die Leiterin Barbara Bauer (Telefon 747547) gerne weitere Auskünfte.

In **Wolfskehlen** und **Crumstadt** gibt es an den beiden Grundschulen eine pädagogische Mittagsbetreuung mit unterschiedlichen Angeboten. Nähere Informationen erhalten die Eltern im Sekretariat der jeweiligen Grundschule. Darüber hinaus bietet die Stadt in Wolfskehlen für berufstätige Eltern eine Betreuungszeit bis 16.30 Uhr an. Anmeldungen nimmt hier die Kita-Fachberaterin im Rathaus Goddelau, Heidi Rinker (Tel. 181 411) entgegen.

Für die Vergabe der Plätze ist nicht die Reihenfolge der Anmeldungen ausschlaggebend, sondern ausschließlich soziale Kriterien, wie die Berufstätigkeit der Eltern. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ab August 2012 ist am **Dienstag, 31. Januar 2012**. Danach eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern noch Plätze frei sind. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich über eine Aufnahme informiert.

Sämtliche kommunale Betreuungseinrichtungen sind während der Weihnachtswoche geschlossen. Sie sind somit erst wieder ab 2. Januar erreichbar.

Für weitergehende Rückfragen steht die Fachberaterin Heidi Rinker im Rathaus Goddelau (Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales, Rathausplatz 1, Erdgeschoss, Zimmer 5, Telefon 06158 181-411) gerne zur Verfügung.

Sperrmülltelefon gebührenfrei

Ab Januar gilt für die Anmeldung der Sperrmüllabfuhr eine neue Telefonnummer. Unter der Rufnummer 0800 5895054 kann dann gebührenfrei telefoniert werden. Diesen Service hat die Firma SUED als zuständiges Müllabfuhrunternehmen nun auf mehrfachen Wunsch eingerichtet. Unverändert kann jeder Haushalt bis zu viermal im Jahr die Sperrmüllabfuhr beantragen, die Menge bleibt weiterhin auf drei Kubikmeter pro Abfuhr begrenzt. Zusätzliche Abfahren sind gebührenpflichtig.

Feuerwerke nach Silvester

Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern gelten strenge Vorschriften. So bedarf es nach einer Verordnung zum Sprengstoffgesetz für die Zeit von 2. Januar bis 30. Dezember für ein Feuerwerk der Kategorie 2 einer Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Solche Genehmigungen können jedoch nur für Feste, Feiern und Veranstaltungen im öffentlichen Interesse erteilt werden - nicht jedoch für private Anlässe. Auf die Gesetzeslage macht die Ordnungsverwaltung Riedstadt aufmerksam.

Hiervon unberührt bleiben jedoch Feuerwerke, die von ausgebildeten Feuerwerkern ausgerichtet werden. Wer also zukünftig seine private Feier mit einem zündenden Feuerwerk verschönern möchte, sollte sich dafür einen entsprechend ausgebildeten Feuerwerker engagieren.

Diese speziellen Sprengstofftechniker verfügen über eine Erlaubnis des Regierungspräsidiums Darmstadt und sind im Umgang mit Feuerwerkskörpern entsprechend geschult.

Lediglich für Silvesternacht sind solcherlei Vorschriften nicht anzuwenden. Auch wenn zum Jahreswechsel zwar ungebremst Feuerwerksraketen in den Nachthimmel geschossen werden dürfen - die nötige Vorsicht beim Abbrennen sollte dennoch dringend eingehalten werden.

Neuaufnahmen in Kindertagesstätten

Ab sofort nehmen die kommunalen und kirchlichen Kindertagesstätten in Riedstadt Neuanmeldungen für Kinder entgegen, die im Zeitraum August 2012 bis Juli 2013 ihr drittes Lebensjahr vollenden. Generell stehen in allen Stadtteilen ausreichend Plätze zur Verfügung. In Einzelfällen kann jedoch eine gewünschte Betreuungsform oder die Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte nicht möglich sein.

Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz innerhalb Riedstadts ist, werden bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Anmeldeschluss ist am **Dienstag, 31. Januar 2012**. Die Eltern werden im März 2012 schriftlich von der Stadt oder den Kirchengemeinden benachrichtigt. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden.

Bei der Vergabe der Plätze entscheidet nicht die Reihenfolge der Anmeldungen, sondern die Kriterien Berufstätigkeit der Eltern und Alter des Kindes. Bei der Anmeldung ist deshalb die Berufstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils mit Bescheinigungen der Arbeitsgeber nachzuweisen.

Grundsätzliche Informationen zu den Einrichtungen und dem Betreuungsangebot, können in den einzelnen Kindertagesstätten oder im Internet (www.riedstadt.de / Rubrik „Kinder und Jugend“) abgefragt werden. Wir bitten die Eltern, ihre Kinder direkt bei der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden. Eltern erhalten dort auch weitere Informationen und können persönliche Eindrücke der Einrichtung gewinnen.

Im Stadtteil **Goddelau** werden für Kinder berufstätiger Eltern jetzt auch in der Kindertagesstätte „Pffiffikus“ im Hessenring Betreuungsplätze mit Mittagessen bis 14.00 Uhr angeboten. In den Kindertagesstätten „Büchnerstraße“ und „Kinderland“ in der Pestalozzistraße gibt es vorrangig Plätze mit einer maximalen Öffnungszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr. Im Gegensatz zu den Vorjahren sind Halbtagsanmeldungen wieder in allen drei Einrichtungen möglich.

In der evangelischen Kindertagesstätte am Roseneck im Stadtteil **Crumstadt** können Kinder für Regel-, Essens- und Ganztagsplätze angemeldet werden. Die Einrichtung ist maximal von 7.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Halbtagsplätze von maximal 7.30 bis 12.30 Uhr bietet die kommunale Kindertagesstätte Spatzennest in der Poppenheimer Straße an.

In der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz in **Erfelden** werden insbesondere für Kinder von berufstätigen Eltern Plätze mit einer maximalen Öffnungszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens angeboten. Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Wilhelm-Leuschner-Straße bietet Betreuungsplätze für die Zeit von maximal 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Kindertagesstätte Feerwalu im Cambener Weg in **Leeheim** ist maximal von 7.00 bis 16:30 Uhr geöffnet und bietet Mittagessensversorgung an. In der evangelischen Kindertagesstätte im Bensheimer Weg werden neben Essens- und Ganztagsplätzen für Kinder berufstätiger Eltern auch Regel- und Halbtagsplätze, sowie erweiterte Halbtagsplätze mit zwei Nachmittagen bereitgestellt. Die maximale Öffnungszeit ist von 7:00 bis 16:30 Uhr.

Im Stadtteil **Wolfskehlen** stellt die evangelische Kindertagesstätte in der Ringstraße Betreuungsplätze von 7.30 bis maximal 14.30 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens zur Verfügung. Die städtische Kindertagesstätte Kinderinsel in der Albert-Schweitzer-Straße bietet Betreuungsplätze von maximal 7.00 bis 16.30 Uhr an, auf Wunsch auch mit Mittagessen.

Die Stadtverwaltung bittet die Eltern sich für eine Einrichtung zu entscheiden und Doppelanmeldungen zu vermeiden. Bei Fragen stehen die Leitungen der einzelnen Einrichtungen gerne zur Verfügung. Die Kitas sind während der Weihnachtswoche geschlossen und erst ab Montag, 2. Januar 2012 wieder erreichbar.

Krippenplätze zu vergeben

Für Kinder von ein bis drei Jahren gibt es derzeit in vier städtischen Kindertagesstätten ein Angebot zur pädagogischen Betreuung. Ab sofort werden neue Anmeldungen für das kommende Kita-Jahr 2012/2013 entgegen genommen. Für die Anmeldung muss die Berufstätigkeit der

Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Zwei Krippengruppen sind in der bestehenden Kindertagesstätte Kinderinsel im Stadtteil Wolfskehlen integriert. Eltern können in dieser Einrichtung zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 14:00 Uhr oder bis 16:30 Uhr wählen. Die Krippengruppe in der Kindertagesstätte Kinderland in Goddelau bietet eine Öffnungszeit bis 17:00 Uhr. Im Stadtteil Leeheim wird die Betreuung der unter Dreijährigen in der Kindertagesstätte FEERWALU mit einer Öffnungszeit bis 14:00 Uhr oder bis 16:30 Uhr angeboten. Die gleichen Öffnungszeiten gelten auch für die Krippe in der Kindertagesstätte Sonnenschein im Stadtteil Erfelden.

Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am **Dienstag, 31. Januar 2012**. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich über die Aufnahme informiert, die dann nach den Sommerferien 2012 vorgesehen ist. Anmeldungen nimmt die zuständige Fachberaterin Heidi Rinker bei der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales (Telefon 181-411) entgegen. Sie beantwortet auch gerne detaillierte Fragen zu dem Betreuungsangebot.

Wer sich über die Möglichkeit der Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen informieren möchte, erhält Auskunft über das Tagespflegebüro Süd im Rathaus Riedstadt. Dort ist Dr. Anke Melchior unter der Telefonnummer 06158 184464 erreichbar.

Baugebiet in Erfelden freigegeben

Mit einem kleinen Fest wurde am vergangenen Samstag (17.) der 2. Bauabschnitt des Neubaugebietes „Am gemeinen Löhchen“ im Nordosten des Riedstädter Stadtteils Erfelden für die Bebauung freigegeben. Die Stadt und das zur Baulandumlegung, Erschließung und Vermarktung beauftragte Unternehmen Firma Terramag Hanau hatten gemeinsam nach Abschluss der Erschließungsarbeiten in die Hildegard-von-Bingen-Straße eingeladen. „Für die neuen Grundstückseigentümer ist dies gewissermaßen der Startschuss für den Bau ihres Eigenheims.“, erklärte Bürgermeister Werner Amend am Rande der Veranstaltung.

Der Projektleiter der Firma Terramag, Werner Schäfer, dankte zunächst allen an der Erschließung des Baugebietes beteiligten Firmen sowie der städtischen Bauverwaltung und den Stadtwerken für die gute Zusammenarbeit. Nach dem symbolischen Spatenstich im April (wir haben berichtet) wurden die kompletten Bauarbeiten innerhalb von nur acht-einhalb Monaten abgewickelt. Dazu gehörten auch die Erneuerung der Abwasserkanäle in einem Teilbereich der Wolfskehler Straße und der Endausbau der Goddelauer Straße. Über diese beiden Wohnstraßen ist das Neubaugebiet verkehrstechnisch erschlossen. Das Investitionsvolumen für die gesamte Baumaßnahme einschließlich des Endausbaus liegt nach Angaben der Firma Terramag bei rund 2,6 Millionen Euro.

Bürgermeister Werner Amend zeigte sich erfreut über die gute Resonanz der Feierstunde und dankte insbesondere den Anwohnern im ersten Bauabschnitt sowie der Zubringerstraßen für die Geduld und das Verständnis während der Erschließungsmaßnahmen. Er hoffe auf eine gute Nachbarschaft in dem Wohnquartier und sah in der Eröffnungser auch eine gute Möglichkeit, damit sich neue Nachbarn bereits vor dem Hausbau kennenlernen. Der Traum vom eigenen Haus könne für die Grundstückseigentümer nun schnell Wirklichkeit werden. Amend erläuterte seinen Zuhörern auch die Vorteile, die sich durch das Auffüllen des Geländes ergeben. So konnten die Entwässerungsleitungen mit ausreichendem Gefälle verlegt werden, ohne dass es hierfür spezielle störanfällige und energieeffressende Pumpwerke braucht. Außerdem werden dadurch Probleme mit Hochwasserständen vermieden und die Grundstückseigentümer könnten das Niederschlagswasser getrost auf ihrem Gelände versickern lassen und sparen damit auch noch Abwassergebühren.

Im etwa 2,6 Hektar großen zweiten Bauabschnitt des Wohngebietes entstanden durch die Umlegung insgesamt vierzig Bauplätze. Von den 39 Bauflächen, die im Besitz der Stadt Riedstadt sind, sind bereits 16 veräußert. Weitere Interessenten haben bereits Bauplätze reserviert oder stehen in Kaufverhandlungen mit dem Projektentwickler. Die Bodenpreise liegen je nach Lage der Grundstücke zwischen 230 und 240 Euro pro Quadratmeter. Auf der Internetseite www.wunschgrundstueck.de können Interessierte das Baugebiet erkunden und vielfältige Informationen zum Flächenzuschnitt und ihrer nach dem Bebauungsplan möglichen Ausnutzung erfahren.

Seit kurzem stehen auch die Straßennamen im neuen Baugebiet fest. Der Magistrat hat sich entschieden, die Straßen im gesamten Neubaugebiet nach berühmten Frauennamen zu benennen. Aus den von Bürgern vorgeschlagenen Straßennamen wurde daher Maria Montessori und Bettina von Arnim ausgewählt.

Alle Bauplatzkäufer und Grundstückseigentümer, die Anwohner der Hildegard-von-Bingen-Straße und eines Teilbereiches der Wolfskehler Straße sowie Vertreter der Versorgungsunternehmen, der Kreisspar-

kasse Groß-Gerau als finanzierende Bank oder der beteiligten Firmen waren anschließend an die symbolische Freigabe des Baugebietes zu einem Imbiss in die SKG-Halle eingeladen.

Auch wenn gleich im neuen Jahr die Bauaktivitäten der neuen Bauherren im zweiten Bauabschnitt zunehmen werden, soll das Wachstumspotenzial Erfeldens damit noch nicht zu Ende sein. Ein etwa fünf Hektar großer dritter Bauabschnitt wird sich östlich der Goddelauer Straße Richtung Ortsrand und Bundesstraße 44 an den ersten Bauabschnitt anschließen. Schon jetzt ist dort ein Lärmschutzwall sichtbar, der das Wohngebiet später einmal von der B44 abschotten soll. Dort wurde bereits der Abraumboden aus dem 2. Bauabschnitt gelagert. Mit der Muttererde aus dem dritten Abschnitt wird er später einmal seine geplante Höhe und Ausdehnung bekommen. Nach den Erfahrungen der Stadt wird die Realisierung des dritten Bauabschnittes allerdings noch etwa ein bis zwei Jahre dauern. Derzeit findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan statt und die Baulandumlegung ist in Vorbereitung.

Unser Foto zeigt v.l.n.r.: Ralf Trollmann, Geschäftsführer Terramag, Werner Schäfer, Projektleiter, Bürgermeister Werner Amend und Horst Feindner von der Kreissparkasse Groß-Gerau



Symbolische Eröffnung des Erfelder Baugebietes

Weihnachtspause

Das Riedstädter Rathaus im Stadtteil Goddelau bleibt zwischen den Feiertagen für den Publikumsverkehr geöffnet. Somit gelten von Dienstag, 27. bis Freitag, 30. Dezember die üblichen Sprechzeiten von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr (dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr).

Kindertagesstätten

Sämtliche kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen schließen von Heiligabend bis Silvester und starten damit am 02. Januar 2012 ins neue Jahr. Die Eltern wurden bereits im Sommer über diese Schließungszeit informiert.

Wertstoffhöfe und Kompostierungsanlage

Die beiden Wertstoffhöfe in Goddelau (Gewerbegebiet Im Entenbad) und Erfelden (Außerhalb, an der Kläranlage) sind am Mittwoch, 21. Dezember (15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zum letzten Mal für dieses Jahr geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann erst wieder am Mittwoch, 4. Januar (15:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Es besteht die Möglichkeit, Abfälle direkt bei der Deponie in Büttelborn anzuliefern - am 24.12. und 31.12. (9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und vom 27. bis 30.12. jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Büchnerhaus und Kulturbüro

Auch das Büchnerhaus in der Goddelauer Weidstraße ist momentan in den Weihnachtsferien und bleibt geschlossen. Erste reguläre Öffnungszeit des Geburtshauses Georg Büchners ist am Sonntag, 1. Januar 2012. Das städtische Kulturbüro am gleichen Standort ist vom 20. Dezember bis 2. Januar geschlossen und somit erst wieder ab 3. Januar 2012 erreichbar.

Seniorentreff in Crumstadt

Die Begegnungsstätte für Riedstädter Senioren im alten Rathaus Crumstadt wird generell samstags von 14:00 bis 18:00 Uhr durch Mitglieder des Seniorenbeirates betrieben. Am kommenden Samstag (17.) wird der Veranstaltungsraum zum letzten Mal für dieses Jahr genutzt. Ab Samstag, 7. Januar 2011 ist die Einrichtung für seine Besucherinnen und Besucher wieder geöffnet. <br clear="all" />

Büchereien

Auch die fünf kommunalen Büchereien gehen in die Weihnachtsferien und sind ab 21. Dezember 2010 bis 8. Januar 2012 geschlossen. Ab Montag, den 9. Januar 2012 stehen die Bibliotheken wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Ausleihen zur Verfügung.

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Riedstadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

§ 4

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
 - a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. der Bruttokasse,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 8 v. H. der Bruttokasse,
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 30 v. H. der Bruttokasse
 - (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, wird die Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf mindestens 1.000,00 EUR pro Kalendermonat und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit auf mindestens 500,00 EUR pro Kalendermonat festgesetzt. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.
 - (3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Betrieb des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt Riedstadt mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Riedstadt eine Steuererklärung nach

amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Riedstadt eingegangen ist.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuermeldungen nach Absatz 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-ausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, Korrekturen und den Kassensinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Riedstadt geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Der Magistrat der Stadt Riedstadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuerstatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommende Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 17. Februar 2011 außer Kraft.

Riedstadt, den 15. Dezember 2011
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wasser-gesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 584), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende

Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Abwasser Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlussleitungen Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

Grundstücksentwässerungsanlagen Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Zuleitungskanäle Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

Grundstückskläreinrichtungen Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

Anschlussnehmer(-inhaber) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt

anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.
- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt über einen beauftragten Dritten.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
- Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.
- Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:
- Messverfahren Dimension Grenzwert**
- 1. Physikalische Parameter**
- 1.1 Temperatur DIN 38404-4 °C 35
- 1.2 pH-Wert DIN 38404-5 - 6,5 - 10
- 2. Organische Stoffe und Lösungsmittel**
- 2.1 Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie DIN 38407-9 mg/l 10
- 2.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) mittels Gaschromatografie DIN EN ISO 10301 mg/l 1
- 2.3 Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX) DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 mg/l 1
- 2.4 Phenolindex DIN 38409-16 mg/l 20
- 2.5 Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte) DIN EN ISO 9377-2 mg/l 20
- 2.6 Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette) DIN 38409-17 mg/l 250
- 3. Anorganische Stoffe (gelöst)**
- 3.1 Ammonium, berechnet als Stickstoff DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732 mg N/l 100
- 3.2 Nitrit, berechnet als Stickstoff DIN EN 26777 mg N/l 5

3.3 Cyanid, leicht freisetzbar DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2 mg/l 0,2

3.4 Sulfat DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2 mg/l 400

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

- 4.1 Arsen DIN EN ISO 11969 mg/l 0,1
- 4.2 Blei DIN 38406-2 mg/l 0,5
- 4.3 Cadmium DIN EN ISO 5961 mg/l 0,1
- 4.4 Chrom DIN EN 1233 mg/l 0,5
- 4.5 Chrom-VI DIN 38405-24 mg/l 0,1
- 4.6 Kupfer DIN 38406-7 mg/l 0,5
- 4.7 Nickel DIN 38406-11 mg/l 0,5
- 4.8 Quecksilber DIN EN 1483 mg/l 0,05
- 4.9 Silber DIN 38406-18 mg/l 0,1
- 4.10 Zink DIN 38406-8 mg/l 2
- 4.11 Zinn DIN EN ISO 11969 mg/l 2

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) eringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9

Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwasserleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrecht-

licher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10

Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
 - an eine Sammelleitung 7,20 EUR/qm Veranlagungsfläche
 - an die Behandlungsanlage 2,05 EUR/qm Veranlagungsfläche
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 40,00 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die -aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist). Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 5,0 m beginnt. Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14**Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

§ 15**Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 2b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche)

§ 16**Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17**Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 18**Ablösung des Abwasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19**Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 20**Vorausleistungen**

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 21**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22**Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 23**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85]) erlassenen Abwasserregulierungsverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24**Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,64 EUR** jährlich erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 cbm gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (3) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 25

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,41 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,41 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel $0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5 \cdot 600$. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbar Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; die Einbaustelle ist mit der Stadt abzustimmen. Im Zweifel bestimmt die Stadt die Einbaustelle. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (7) Werden Abwassermengen in die Abwasseranlage eingeleitet, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stammen und die nicht über einen privaten geeichten Wasserzähler gemessen werden, kann die Stadt einen durchschnittlichen Wasserverbrauch schätzen - der basierend auf den durchschnittlichen Trinkwassermengen der Stadt - auf 40 cbm pro Einwohner und Jahr festgelegt wird.

§ 28

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 21,00 EUR, mindestens jedoch 120,00 EUR
 b) Abwasser aus Gruben 21,00 EUR, mindestens jedoch 120,00 EUR.

§ 29

Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers der gemäß Antrag des Gebührenpflichtigen zur Messung von Wasser- oder Abwassermengen nach § 27 Abs. 2 und 4 abgerechnet wird ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenrechnung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
- (3) Für die Schätzung von Wassermengen gemäß § 27 Abs. 7 ist eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR zu zahlen.

§ 30

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 31

Vorauszahlungen

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33**Abwälzung der Kleininleiterabgabe**

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten**§ 34****Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35**Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36**Haftung bei Entsorgungsstörungen**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse - wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze - haftet die Stadt nicht und gewährt auch keine Minderungen der Gebühr.

§ 37**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;

5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;

7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;

8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;

9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;

10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;

11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;

12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;

14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;

15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;

16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;

17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;

18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;

19. § 27 Abwassermengen einleitet, die nicht aus Anlagen nach (1) stammen, für die keine Genehmigung vorliegt und der den Anforderungen nach (2) bis (7) nicht nachkommt;

20. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

21. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;

22. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteilen, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 38**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung 5. Februar 2009, zuletzt geändert am 2. September 2010 außer Kraft.

Riedstadt, den 15. Dezember 2011
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Abfallkalender für 2012

Der Abfallkalender für das kommende Jahr ist auch in diesem Jahr einer Neuauflage der Riedstädter Bürgerbroschüre beigeheftet. Das informative Heft erscheint bereits zum achten Mal in Folge im Forum-Verlag Riedstadt und sollte mittlerweile an alle Riedstädter Haushalte verteilt sein.

Wer noch nicht im Besitz der Bürgerbroschüre ist oder zusätzliche Exemplare des Abfallkalenders benötigt, kann am Empfang des Riedstädter Rathauses zusätzliche Hefte bekommen. Das Rathaus ist auch „zwischen den Jahren“ außerhalb der Feiertage zu den üblichen Zeiten (montags bis freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr, dienstags ab 7:00 Uhr, donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) geöffnet.

Wer Anschluss an das Internet hat, kann den Abfallkalender für 2012 auch online nachschlagen: Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) und in der Rubrik Bürgerservice (Herunterladbare Dateien) sind die Pläne für jeden Stadtteil einzeln abrufbar.

Alle Neubürger erhalten bei ihrer polizeilichen Anmeldung die neueste Auflage der städtischen Broschüre.